



Statuten der Guggenmusik Städer Schänzer

Gegründet 30. Juli 1966

Art. 1

Unter dem Namen Städer Schränzer hat sich in Alpnachstad zum Zwecke der Förderung und Hebung der fasnächtlichen Unterhaltung ein Verein gebildet.

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern*
- c) Gönner

*Zu Ehrenmitgliedern können nur Aktivmitglieder ernannt werden.

Art. 3

Wer als Aktivmitglied den Schränzern beizutreten wünscht, sollte sechzehn Jahre alt sein und das schriftliche Einverständnis der Eltern vorweisen können. Sind die Punkte erfüllt, wird diese Person vorerst durch den Vorstand provisorisch aufgenommen. Die Generalversammlung entscheidet dann über die definitive Aufnahme.

Art. 4 Absatz 1

In der Guggenmusik hat sich jedes Mitglied so aufzuführen, dass es zu keinen Klagen Anlass gibt; ansonst kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss beschliessen.

Art. 4 Absatz 2

Verpflichtungen:

- An allen angesetzten Proben, Aufführungen und Anlässe teilzunehmen.
- Die von den Schränzern zur Benützung überlassenen Instrumente, welche gegen eine vereinbarte Instrumentenmiete an der GV übergeben werden, sowie Kostüme sind sorgfältig zu behandeln und in gutem Zustand zu halten; sie weder zu Privatzwecken, in anderen Guggenmusik zu verwenden noch auszuleihen. Selbstverschuldete Defekte sind auf eigene Rechnung unverzüglich beheben zu lassen.
- Mitglieder, welche die Fasnachtskleider nicht sauber, vollständig und ganz einhändigen können, müssen den gebotenen Betrag des Käufers übernehmen.

- Den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Der Austritt aus dem Verein muss dem Präsidenten zuhandeder Generalversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen eingereicht werden. Alle vereinseigenen Gegenstände müssen bis spätestens auf den Tag der ordentlichen Generalversammlung dem Materialverwalter in tadellosem Zustand zurückgegeben werden. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Jahresbeitrags oder Teile davon. Ausstehende Schulden müssen bezahlt werden.
- Schränzerkleider (Jacke/T-Shirt Pflicht und auf Wunsch Hemli)
- Absenzen: Das Fernbleiben an Proben, Aufführungen und Anlässen müssen telefonisch oder persönlich und begründet bei der zuständigen Person abgemeldet werden.

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Frühjahresversammlung
- c) die Herbstversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Absatz 1

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Absenzen sind zu entschuldigen. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat in der Regel im Monat April/Mai stattzufinden.

Die Einladung und Traktandenliste zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung an Ehrenmitglieder, Revisoren und Aktivmitglieder zuzustellen.

Art. 6 Absatz 2

An der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident den Vorsitz. Sind beide abwesend, so ist der Vorsitz der Versammlung durch den Tagespräsident, welcher durch den Vorstand gewählt wird, zu führen. Der Aktuar, hat über die Verhandlungen ein vollständiges Protokoll zu führen.

Art. 6 Absatz 3

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) Präsidenten
 - b) Majors und Tourmanager
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung: Bericht der Revisoren und Dechargeerteilung
- Mutationen: Mitgliederaufnahmen und –austritte
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Statutenänderungen

- Behandlung von Anträgen, die 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
- Ehrungen
- Varia

Art. 6 Absatz 4

Die ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Drittel der Aktivmitglieder verlangen, einberufen werden.

Art. 6 Absatz 5

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Die Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen.

Art. 6 Absatz 6

Über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern wird abgestimmt. Als Resultat wird «aufgenommen», «nicht aufgenommen» oder «2.Probejahr» bekannt gegeben.

Art. 7 Absatz 1

Der Vorstand in der Regel aus 7 maximal 8 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Tourmanager
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2

Art. 7 Absatz 2

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Austritte aus dem Vorstand können nur erfolgen:

- Präsident, Materialverwalter, Beisitzer 1, Beisitzer 2 in den geraden Jahren;
- Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Tourmanager in den ungeraden Jahren.

Art. 7 Absatz 3

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich.

Bei 8 Vorstandsmitgliedern erhält der Präsident bei ungerader Vorstandsmitgliederanzahl zwei Stimmen.

Art. 7 Absatz 4

Der Vorstand ist befugt über Ausgaben bis Fr. 5000.– selber zu entscheiden.

Art.8

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren, die Nichtmitglieder sein können. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 9 Absatz 1

Das Vermögen der Schränzer bilden:

- Instrumente
- Kostüme
- Mobiliar
- Fahrzeug(e)
- Bankguthaben
- Bargeld

über welches eine klare Buchhaltung und ein Inventar geführt werden muss.

Art. 9 Absatz 2

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Gerichtsstand ist Sarnen.

Art. 10

Das Vereinsjahr dauert von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 11

Versicherungen jeglicher Art, wie Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung, sind Sache der Mitglieder selbst.

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann nur mit vierfünftel aller Aktivmitgliedern beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird gemäss Beschluss für einen gemeinnützigen Zweck verwendet. Beim eventuellen Verkauf der Instrumente und Kostüme haben die Mitglieder das Vorkaufsrecht.

Art. 13

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. April 2009 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 15. Juli 1981 und treten sofort in Kraft.

Guggenmusik Städer Schränzer

Präsident:

Aktuar: